

Reglement

Stipendienfonds der Atelierschule Zürich

(Integrative Mittelschule der Rudolf Steiner Schulen Sihlau und Zürich)

1. Organisation

Die Atelierschule Zürich schliesst sich der „Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen“ an.

Der Vorstand der Atelierschule Zürich kann dem Stiftungsrat Vorschläge für neue Stiftungsratsmitglieder unterbreiten. Aktive Mitglieder des Vorstandes oder aktive Schulleitern mit Kindern an der Atelierschule oder an anderen der Stiftung angeschlossenen Zürcher Rudolf Steiner Schulen können nicht vorgeschlagen werden.

Zudem bezeichnet der Vorstand der Atelierschule Zürich eine geeignete Person als Stipendienfonds-Delegierten, die vom Stiftungsrat bestätigt werden muss. Diese delegierte Person bereitet zusammen mit der Geschäftsführung der Stiftung die die Atelierschule betreffenden Geschäfte und Anträge an den Stiftungsrat vor und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.

2. Leistungen

Im Sinne des Stiftungszweckes und des vorliegenden Reglementes ergänzt der Stipendienfonds nach seinen eigenen Möglichkeiten die Eigenleistungen der Familien.

Insbesondere unterstützt der Stipendienfonds der Atelierschule Eltern, welche die finanziellen Mittel für den Schulbesuch ihrer Kinder nicht oder nur teilweise aufbringen können, durch Ergänzungsleistungen an die Atelierschule. Ergänzungsleistungen zum Elternbeitrag von Familien sollen dann erbracht werden, wenn deren finanzielle Situation eine Erbringung der Mindest- oder kostendeckenden Beiträge nicht erlauben. Sollten die finanziellen Mittel des Fonds zur Deckung aller Anträge nicht ausreichen, haben ergänzende Leistungen für Elternbeiträge unter dem Mindestbeitrag Vorrang.

Sodann ermöglicht der Stipendienfonds der Atelierschule auch Vorfinanzierungsdarlehen an Familien zur teilweisen oder vollen Erbringung der Schulgelder. Solche Darlehen sind durch die betreffenden Eltern dem Stipendienfonds aufgrund von entsprechenden Darlehensverträgen innert der vereinbarten Zeit wieder zurück zu erstatten. Die Auszahlung solcher Darlehen erfolgt direkt an die Atelierschule Zürich unter Anzeige an die Darlehensnehmer.

Stehen dem Fonds darüber hinaus mittelfristig noch mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, so kann er weitere Unterstützungs-Zahlungen an die Atelierschule Zürich vornehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen, wie zum Beispiel für eine

vorübergehende Kosten-Erhöpfung resultierend aus einem Ausbau des Schulkonzeptes, die von den Eltern in einem Jahr nicht voll gedeckt werden können.

In Abhängigkeit zu den vorhandenen finanziellen Mitteln des Stipendienfonds, werden die entsprechenden Leistungen vor Ende des entsprechenden Schuljahres zu Gunsten der Erfolgsrechnung der Atelierschule Zürich ausbezahlt.

3. Antragsprozess

Gesuche für Stipendien oder Vorfinanzierungsdarlehen aus dem Stipendienfonds werden durch die Familien an den von der Atelierschule Zürich bestimmten Stipendienfonds-Delegierten zuhanden des Stiftungsrates gestellt. Die zuständige Elternbeitragskommission (EBK) begleitet die Familien in diesem Prozess, klärt die finanzielle Situation sowie mögliche schulexterne Unterstützungen ab und gibt eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates ab. Der Stipendienfonds-Delegierte bereitet diese Anträge nach Anforderung der Geschäftsführung der Stiftung vor und vertritt diese zusammen mit der Geschäftsführung gegenüber dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann auch ohne formelles Beitragsgesuch von Elternseite aufgrund eines Gesuches des Vorstandes der Atelierschule Zürich oder eines Stiftungsrates über die Vergabe von Fondsgeldern im Sinne der vorangehenden Bestimmungen unter Ziffer 2 entscheiden.

4. Entscheidungsprozess

Der Stiftungsrat entscheidet über die ihm durch den Stipendienfonds-Delegierten vorgelegten Gesuche. Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt, Vorfinanzierungsdarlehen je nach Rückzahlungsmöglichkeiten. Damit können finanzielle Veränderungen auf Seiten der Familie sowie des Fonds berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen aufgrund der Bestimmungen in den Statuten abschliessend; es bestehen keine Rekursmöglichkeiten. Der Stiftungsrat kann einen Entscheid aufschieben und/oder ergänzende Dokumentationen einfordern.

5. Äufnung des Fondsvermögens

Der Stipendienfonds wird geäufnet durch entsprechende zweckgebundene Spenden und Schenkungen von Gönnern und Sponsoren der Atelierschule Zürich (Privatpersonen, Institutionen, Stiftungen, öffentliche / halböffentliche Körperschaften etc.), durch freiwillige, zweckgebundene Beiträge von Schulfamilien und Vereinsmitgliedern (z.B. Ehemalige) sowie durch mit Schulfamilien vereinbarte Rückzahlungen von Vorfinanzierungsdarlehen des Stipendienfonds.

Vorstand und übrige Organe der Atelierschule Zürich sowie auch der Stiftungsrat engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten laufend um die Beschaffung entsprechender Gelder (unter Beizug aller geeigneten Mittel und Beziehungen innerhalb und ausserhalb der Atelierschule Zürich), damit der Stipendienfonds seine

Aufgabe, den Zugang zur Mittelschule für Kinder aller sozialen Schichten zu sichern, auf Dauer erfüllen kann.

6. Rechnungslegung

Die Stiftung führt innerhalb ihrer Buchhaltung den „Stipendienfonds Atelierschule Zürich“, ausgeschieden von den Stipendienfonds der anderen Zürcher Rudolf Steiner Schulen und vom übrigen Stiftungsvermögen. Das Fondsvermögen dieses Fonds wird laufend zinstragend angelegt und die Zinserträge dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Hiezu wird ein separates Bank- oder Postkonto geführt.

In der Jahresrechnung der Stiftung wird das Fondsvermögen und die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds separat ausgewiesen. Dieser Ausweis wird durch die Kontrollstelle der Stiftung revidiert. Dieser Ausweis wird den Organen der Atelierschule Zürich jährlich zur Verfügung gestellt.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt analog den revidierten Statuten der Stiftung rückwirkend per 1. August 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 18. Januar 2007.



der Präsident
Jürg Lenzi



der Geschäftsführer
Markus Baumann